

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Kath. Kirchengemeinde St. Hubertus in 57482 Wenden – Ottfingen

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Hubertus in Ottfingen hat mit Beschluss vom 03.02.2015 für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4

Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§ 5

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 03.02.2015 nach erteilter kirchenaufsichtlicher und staatsaufsichtlicher Genehmigung und Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung, die der Kirchenvorstand am 13.04.2010 beschlossen hat, außer Kraft.

Ottfingen, den 03.02.2015



Blanes P. Vordt

Vorsitzender

Kedwig Ein

Mitglied

G. Stroh

Mitglied

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung (Anlage 1)

der Katholischen Kirchengemeinde Sankt Hubertus in Ottfingen

I. Grabnutzungsgebühren

Reihengrabstätte

- | | |
|---|------------------------|
| a. Reihengrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahren | 365,00 € |
| b. Reihengrabstätte für Verstorbene ab 5 Jahren | 590,00 € |
| c. Urnenreihengrabstätte (unabhängig vom Alter) | 570,00 € |
| d. Reihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit (Rasengrab)
Grabmalplatte, einschließlich Verlegung | 1.150,00 €
473,29 € |
| e. Urnenreihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit (Rasengrab)
Grabmalplatte, einschließlich Verlegung | 850,00 €
473,29 € |

II. Gebühren für die Bestattung

1. Leichenkammer

- | | |
|--|----------|
| a. Benutzung der Leichenkammer für Leichen, die auf dem Friedhof der Kath. Kirchengemeinde Ottfingen bestattet werden (pauschal). | 120,00 € |
| b. Benutzung der Leichenkammer für Leichen, die nicht auf dem Friedhof der Kath. Kirchengemeinde Ottfingen bestattet werden (pro Tag). | 80,00 € |

2. Trauerhalle

- | | |
|------------------------------|---------|
| a. Benutzung der Trauerhalle | 60,00 € |
|------------------------------|---------|

III. Verwaltungs- und Genehmigungsgebühren und Gebühren für Ausgrabung und Umbettung

- | | |
|---|----------|
| 1. Erwerb des Nutzungsrechtes | 25,00 € |
| 2. Genehmigung der Grabmale | 25,00 € |
| 3. Ausgrabung und Umbettung | |
| a. Grundgebühr (Verwaltungsgebühr) | 100,00 € |
| b. Die Kosten der Ausgrabung bzw. Umbettung sind vom Gebührenschuldner im Sinne von § 2 der Gebührensatzung selbst auf eigene Rechnung zu tragen. | |

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Hubertus Ottfingen

Ottfingen, den 03.02.2015



James Ludwig Vornholz
Vorsitzender
Kerstin Eiteneuer
Mitglied
Günter Eck
Mitglied

Staatsaufsichtlich genehmigt
Arnsberg, den 23. April 2015
Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag

Az: 484-11